

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Diversion im Jugendstrafverfahren" im  
Vergleich zu anderen Richtlinien und Modellen

Dr. Burkhard Kühn, Leitender Oberstaatsanwalt, Mosbach

Das Thema Diversion im Jugendstrafverfahren mag manchen, der die jahrelangen theoretischen Diskussionen und praktischen Versuche mit einer Vielzahl von Modellen von Anfang an verfolgt hat, inzwischen langweilen. Diversion wird manchenorts seit langem mit großem Engagement aller Beteiligten erfolgreich praktiziert; denn die gesetzliche Grundlage ist vorhanden. Die Probleme liegen nicht im Fehlen gesetzlicher Regelungen, vielmehr in der unzureichenden Nutzung gegebener Möglichkeiten und verschärfen sich durch die regional, oft sogar örtlich von Dezernat zu Dezernat sehr unterschiedliche Anwendungshäufigkeit. Nicht zuletzt diese Erkenntnis hat die für Richtlinien kompetenten Justiz- und Jugendminister und -senatoren der Länder auf den Plan gerufen. Sie werden wissen, daß die Konferenzen dieser Minister und Senatoren 1986 eine Ad-hoc-Kommission "Diversion" ins Leben riefen. Aufgrund der Empfehlungen dieser Kommission sprach sich die 59. Konferenz der Justizminister und -senatoren im September 1988 u.a. dafür aus,

"die Möglichkeiten, die das geltende Jugendstrafrecht in den §§ 45, 47 JGG für eine Erledigung des Verfahrens ohne Urteil bietet, vermehrt zu nutzen; dabei verdienen - im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs - die Schadenswiedergutmachung und die Genugtuung für Opfer von Straftaten besondere Beachtung;

soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen als Angebote der Jugendhilfe durch Bereitstellung entsprechender Mittel vorzuhalten und nachdrücklich zu fördern".

Die Empfehlung dieser Konferenz, durch konkrete Zusammenarbeit zwischen dem Jugend- und Justizressort für eine rasche Umsetzung der Vorschläge zu sorgen, hat zu der Einsetzung der von mir geleiteten Arbeitsgruppe geführt, die, beginnend mit der konstituierenden Sitzung am 06.12.1988 und endend mit der 6. Arbeitssitzung am 05.12.1989, den Bericht erarbeitete und am 06.12.1989 dem Justizminister Dr. Eyrych übergab. Dieser Bericht ist im DVJJ-Rundbrief Nr. 130 auszugsweise veröffentlicht. Auftrag, Zusammensetzung und Mitglieder der Gruppe sowie die erarbeiteten Thesen wie auch Teile der Begründung können daher als bekannt vorausgesetzt werden. Meine Aufgabe ist absprachegemäß

nicht so sehr, Ihnen den Bericht zu referieren, vielmehr auf abweichende Regelungen und kontroverse Auffassungen, auch in der Arbeitsgruppe selbst, hinzuweisen und zu erläutern, warum die Arbeitsgruppe zu dem beschlossenen Ergebnis gekommen ist. Gestatten Sie mir, daß ich dabei abweichend vom systematisch gegliederten Berichtsaufbau mich am Gang des Jugendstrafverfahrens orientiere, also Verfahrensfragen vor und zusammen mit materiellen Fragen anspreche.

Das Jugendstrafverfahren beginnt in aller Regel damit, daß der Polizei direkt ein Anfangsverdacht für eine Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden durch Anzeige oder eigene Kenntnisnahme bekannt wird. Sie hat solche Straftaten zu erforschen (§ 163 StPO), gegebenenfalls auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO in Verbindung mit § 2 JGG). Staatsanwaltschaft und Polizei sind hier strikt an das Legalitätsprinzip gebunden. Ich erwähne das deshalb, weil unter Diversion im weitesten Sinne auch verstanden werden kann die Vermeidung eines Strafverfahrens überhaupt. Den Strafverfolgungsorganen ist diese Form der Diversion kraft Gesetzes verwehrt. Deshalb erwähnt der Arbeitsgruppenbericht diese Variante nicht.

Staatsanwaltschaft und Polizei sind auch im Ermittlungsverfahren an prozessuale Vorschriften gebunden. Dazu gehört, daß zu ermitteln ist, ob überhaupt hinreichender Verdacht für eine Straftat besteht (§ 160 Abs. 2 StPO). Im Rahmen dieser Ermittlungen ist regelmäßig auch der Beschuldigte zu hören (§ 163a Abs. 1 StPO). Darüber hinaus ist auch der Persönlichkeitsbereich zu erforschen (§ 43 JGG), wobei die Rechte des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters zu beachten sind (§ 67 JGG). Auch wenn der Gesetzgeber anderes im Sinn hatte, so ist die Praxis gerade im Bereich der Bagatelldelinquenz bis hin zur mittleren Kriminalität die, daß die „Polizei“ „ausermittelte“ Vorgänge der Staatsanwaltschaft vorlegt. Die Polizei in Baden-Württemberg arbeitet seit längerem mit besonders geschulten Jugendsachbearbeitern nach einer Dienstvorschrift, die vorschreibt, daß sich die Ermittlungen gegen Jugendliche (Heranwachsende freilich bedauerlicherweise ausgenommen) nicht in der Sachverhaltsfeststellung erschöpfen dürfen; Straftaten müssen vielmehr

„mit dem Ziel aufgeklärt werden,

- den Zusammenhang zwischen Tat und Täterpersönlichkeit (Anlaß und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat, Familienverhältnisse, persönliches und soziales Umfeld vor, bei und nach der Tatbegehung) festzustellen,
- Anhaltspunkte für den Grad ihrer sittlichen und geistigen Reife zu gewinnen,

um eine ihrer Entwicklung entsprechende Behandlung zu ermöglichen“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Polizeidienstvorschrift „PDV 382“ - Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei - mit Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg - LPP - vom 11.12.1987 (Az.: 3-6604/607) in einer Neufassung mit Wirkung vom 01.07.1988 in Kraft gesetzt.

Die Arbeitsgruppe hat betont, daß daran im Regelfall festzuhalten ist, weil sich damit am schnellsten auch diversionsrelevante Tatsachen ermitteln lassen (These 17). Die Arbeitsgruppe hat sich also dafür entschieden, vorzuschlagen, die gesetzlich, aber auch faktisch vorgegebenen Kontakte der Polizei mit dem Beschuldigten auch zur Erhebung diversionsrelevanter Umstände zu nutzen. Sie folgt damit in diesem Kriminalitätsbereich nicht dem Modell, daß die Polizei nur tatbezogene, dagegen allein die Jugendgerichtshilfe die täterbezogenen, der Persönlichkeitserforschung dienenden Ermittlungen durchführt<sup>2)</sup>. Die Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe in die Persönlichkeitsermittlungen bei Kleinkriminalität würde wohl schon an personellen Problemen scheitern.

Zu den diversionsrelevanten Tatsachen gehören neben den in § 43 JGG aufgeführten Lebens- und Familienverhältnissen, Werdegang und allen für die Beurteilung der Persönlichkeit maßgebenden Fakten aber auch Umstände, die sich unmittelbar auf die Anwendung des § 45 JGG beziehen. Auf diese Informationen, die bei der polizeilichen Ermittlungs- und Vernehmungstätigkeit ohnehin anfallen oder ohne weiteres gewonnen werden können, ist der Jugendstaatsanwalt ebenfalls angewiesen, um eine sachgerechte Entscheidung fällen zu können (These 18). Das sogenannte „Bielefelder Modell“<sup>3)</sup> verwendet dabei einen sehr ins einzelne gehenden Informationsbogen, bei dem der Polizeibeamte vorgegebene Fragen und Sachverhalte durch Ankreuzen als gegeben kennzeichnet. Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, daß ein solcher Aufwand nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig ist, vielmehr eine Darlegung wesentlicher Fakten im Schlußbericht des Jugendsachbearbeiters der Polizei ausreicht. Auch erschien eine überschaubare Anzahl von besonders wichtigen diversionsrelevanten Umständen, auf die zu achten ist, richtiger als eine auf Vollständigkeit ausgegerichtete, unübersichtliche Checkliste. Unter den wichtigen Umständen versteht sich von selbst die Beachtung, ob wegen der Tat bereits erzieherische Maßnahmen erfolgt oder zu erwarten sind<sup>4)</sup>, aber auch die Frage der Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung, die Zahlung einer „Bearbeitungsgebühr“ beim Ladendiebstahl, der Verlust von Lehrstelle oder Arbeitsplatz und der Verzicht auf Gegenstände, die sonst förmlich eingezogen werden müßten. Umstritten war dagegen in der Arbeitsgruppe die Frage, ob die Wirkung des Kontaktes mit der Polizei auf den Beschuldigten wertend mitgeteilt werden soll. Es wurde die Gefahr gesehen, daß der nicht genügend jugendpsychologisch geschulte Polizeibeamte das Verhalten des Beschuldigten falsch interpretieren könnte. Mehrheitlich war die Arbeitsgruppe aber dann doch der Meinung, daß die Eindrücke

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Eisenberg 1988, Rn. 16a zu § 43 JGG mit weiteren Nachweisen.

<sup>3)</sup> Vgl. Albrecht 1988.

<sup>4)</sup> Das gilt freilich nicht für den ermittelnden Polizeibeamten, der seiner Ausbildung gemäß die Aufklärung einer Straftat im Auge hat, nicht die Art der Erledigung des Verfahrens nach Vorlage seiner Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft. Dem Jugendsachbearbeiter müssen daher diese Umstände als aufklärungsrelevant in einer Richtlinie genannt werden.

der oft recht erfahrenen Jugendsachbearbeiter der Polizei eine wertvolle Information für den Jugendstaatsanwalt darstellen können und deshalb erfragt werden sollen.

Umfassende Ermittlungen zum Persönlichkeitsbereich können recht eingriffsintensiv sein<sup>5)</sup>, weil oft erst dadurch die Tat über den familiären Bereich hinaus bekannt wird. In den Fällen, in denen in aller Regel eine "sanktionslose" Einstellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG in Betracht kommt, sind solch umfassende Ermittlungen entbehrlich und erscheinen damit unverhältnismäßig. Die Arbeitsgruppe hat deshalb einen Katalog von Taten vorgeschlagen, bei denen der Jugendsachbearbeiter der Polizei nicht gehalten ist, die von der erwähnten Dienstvorschrift geforderten umfassenden Ermittlungen zu führen. Dieser Katalog, der aus systematischen Gründen bei These 6 zu finden ist, ist bewußt eng gehalten, weil er sich nur an den Polizeibeamten wendet (These 16), nicht dagegen die für eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG geeigneten Fälle abschließend umschreibt.

Der "Polizeidiversion", in welcher Form auch immer, hat die Arbeitsgruppe nicht das Wort geredet. Sie ist weder dem Lübecker<sup>6)</sup> noch dem Kieler<sup>7)</sup> oder Marler Modell<sup>8)</sup> oder sonstigen Varianten gefolgt. Es waren die Vertreter der Polizei in der Arbeitsgruppe, die selbst davor warnten, die Polizei in die Durchführung von Diversionsmaßnahmen einzubinden. Selbst beim Täter-Opfer-Ausgleich könne zwar in geeigneten Fällen die Bereitschaft zu einem Ausgleich ausgelotet werden, aber eine Mitwirkung am Ausgleich selbst komme nicht in Betracht. Letztlich ausschlaggebend war die Auffassung, daß vor der Entscheidung des Jugendstaatsanwalts, ob überhaupt eine Straftat vorliegt und ob überhaupt eine Einwirkung auf den Beschuldigten durch erzieherische Maßnahmen veranlaßt werden soll, weder Polizei noch Jugendgerichtshilfe durch irgendwelche Maßnahmen tätig werden darf. Dabei ist selbstverständlich, daß dies nur für das Strafverfahren gilt, nicht dagegen für Maßnahmen nach dem Jugendhilferecht bei Gefährdung Minderjähriger. Hier sind direkte Kontakte der im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig werdenden Polizei mit dem Jugendamt vorgegeben, die von den Strafverfolgungsorganen nicht behindert werden sollen und dürfen<sup>9)</sup>.

Aus den soeben dargelegten Gründen hat sich die Arbeitsgruppe - von den Fällen der Gefährdung Minderjähriger abgesehen - auch gegen eine Direktinfor-

<sup>5)</sup> Vgl. z.B. § 43 Abs. 1 Satz 2 JGG.

<sup>6)</sup> Vgl. Pohl-Laukamp 1983; Rautenberg 1984.

<sup>7)</sup> "Ermahnung" durch die Polizei; Erlaß des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 07.12.1984, IV 410 b - 32.11.

<sup>8)</sup> Beckmann 1983.

<sup>9)</sup> Wie der Polizeibeamte bei Gefährdung Minderjähriger zu verfahren hat, bestimmt die PDV 382 im Abschnitt 2 (Polizeiliche Gefahrenabwehr) im einzelnen.

mation der Jugendgerichtshilfe durch die Polizei vor oder bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft ausgesprochen (These 19). Sie hat überdies auch eine vorherige Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe durch den Jugendstaatsanwalt dann, wenn er das Verfahren sanktionslos einstellt, nicht empfohlen (These 20). In der Arbeitsgruppe war diese Frage weniger strittig; doch ist darauf hinzuweisen, daß es andere Regelungen gibt, zum Beispiel in Rheinland-Pfalz<sup>10)</sup>, wo der Polizeibeamte bei Vorlage seiner abgeschlossenen Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft ein Formblatt "Bericht an das Jugendamt" auszufüllen und dorthin zu übersenden hat, und wo dann die Jugendgerichtshilfe gehalten ist, binnen drei Wochen gegenüber dem Jugendstaatsanwalt Stellung zu nehmen, es sei denn, daß sie ein Absehen von der Verfolgung für unbedenklich hält<sup>11)</sup>. Ähnlich, aber mit noch weitergehender Handlungskompetenz der Jugendgerichtshilfe das sogenannte "Marler Modell"<sup>12)</sup>. Die Arbeitsgruppe hat sich weniger aus dogmatischen als pragmatischen Gründen dafür entschieden, das Ausfüllen von weiteren Formblättern und das Hin und Her von Informationsmaterial und Stellungnahmen dort zu vermeiden, wo es nicht sachgerecht und unverhältnismäßig erscheint.

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren dient also nach Vorstellung der Arbeitsgruppe ausschließlich der Informationssammlung und ist auf die Entscheidungspräferenz des Jugendstaatsanwalts zugeschnitten. Wenn der Jugendstaatsanwalt das Verfahren nun nicht schon mangels hinreichenden Tatverdachts für eine verfolgbare Straftat (§ 170 Abs. 2 StPO) oder maßnahmelos aus anderen allgemeinen prozessualen Gründen (z.B. §§ 153b, 154 StPO) einstellt, ist sein erster Prüfungsschritt die Frage, ob eine sanktionslose Einstellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG in Betracht kommt. Ich erwähnte schon, daß in diesen Fällen eine vorherige Anhörung der Jugendgerichtshilfe entgegen anderen Modellen und wohl auch der Praxis in Bayern nach Auffassung der Arbeitsgruppe entbehrlich ist; sollte die Jugendgerichtshilfe der Polizei unbekannt geliebene Informationen besitzen, die einer folgenlosen Einstellung entgegenstehen - nach aller Erfahrung wird das höchst selten sein -, ist der Jugendstaatsanwalt nicht gehindert, das Verfahren wieder aufzunehmen und fortzuführen.

Die Frage, welche Fälle für eine folgenlose Einstellung in Betracht kommen, ist in der Arbeitsgruppe ausgiebig und zum Teil durchaus kontrovers erörtert worden. Auf alle Argumente pro und contra bei einzelnen Fallgruppen einzugehen, ist mir hier nicht möglich. Ich will nur auf die letztlich doch eindeutige Tendenz

<sup>10)</sup> Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (4210-4-18/87), des Ministeriums des Innern und für Sport (349/441-01/410) und des Ministeriums für Soziales und Familie (637-75 766-1) Rheinland-Pfalz vom 31.07.1987 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 1987 S. 188; Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1987 S. 343).

<sup>11)</sup> Gemeinsames Rundschreiben Rheinland-Pfalz vom 31.07.1987, Nr. 2.1.2 und 2.2.2.

<sup>12)</sup> Beckmann 1983.

der Arbeitsgruppe hinweisen, eine je nach bisheriger Praxis behutsame bis deutliche Steigerung der Anwendung des § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG entsprechend den Erkenntnissen der Jugendkriminologie zu empfehlen, wobei zur Förderung einer Anwendungsgleichheit über den erwähnten Katalog hinaus weitere Beispielfälle von Ersttaten aufgeführt werden, bei denen es aber stets auf die Gesamtumstände des Einzelfalles ankommt ("leichte Fälle"). Auch Wiederholungs-taten sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein (These 6). In anderen Ländern gibt es ähnliche Kataloge, die zum Teil über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe hinausgehen<sup>13)</sup>. Den Generalstaatsanwälten und Leitenden Oberstaatsanwälten im Land geht der Katalog dagegen in einigen Punkten zu weit. Hier läßt sich viel und trefflich streiten. Mir scheint: Je mehr man an die strittigen Fälle herankommt, um so mehr kommt es auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, nicht mehr allein auf die Bewertung nach der Art der Straftat. Darauf hat die Arbeitsgruppe mit der Umschreibung "leichte Fälle" hingewiesen. Abschließend kann ein Katalog ohnehin nicht sein, da § 45 JGG - anders als im Erwachsenenstrafrecht - auch Einstellungen von Verbrechen zuläßt, ohne daß ein Katalog solche erwähnt<sup>14)</sup>.

Kommt nur eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG in Betracht, so ist insoweit unstrittig, daß eine "erzieherische Maßnahme" im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlieh macht, auch durch den Jugendstaatsanwalt noch durchgeführt oder eingeleitet werden kann. So wird teilweise auch ein Ermahnungsgespräch durch den Jugendstaatsanwalt praktiziert und soll weiterhin möglich bleiben (These 8). Dieses staatsanwalt-schaftliche Ermahnungsgespräch scheitert in Baden-Württemberg faktisch jedoch grobenteils an den Entfernungen. Zu einem Vorschlag etwa wie in Rheinland-Pfalz<sup>15)</sup>, Termintage des Jugendstaatsanwalts für Ermahnungsgespräche am Ort des Wohnsitzgerichts des Beschuldigten abzuhalten, hat sich die Arbeitsgruppe

<sup>13)</sup> Bericht der vom Hamburger Senat eingesetzten überbehördlichen Arbeitsgruppe "Diversion im Jugendstrafverfahren", 2. Teil Nr. 1.1, Anlage zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 17.12.1985, Drucksache 11/5530; Rundverfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Hamburg vom 11.02.1987 zur Behandlung von Jugendstrafverfahren nach § 45 JGG - 4213/1-7 - und Dienstanweisung der Hamburger Polizei vom 01.06.1987; Entwurf einer gemeinsamen Richtlinie in Schleswig-Holstein vom 05.10.1989 - unveröffentlicht -; gemeinsame Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und des Senators für Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1989 S. 99). Anordnung der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, C.1., abgedruckt in DVJJ-Rundbrief Nr. 130/März 1990, S. 25 f.; Richtlinie für Diversionsverfahren im Saarland vom 7.9.1989, 2.2.1, abgedruckt in DVJJ-Rundbrief Nr. 130 März 1990, S. 26 ff..

<sup>14)</sup> Das gemeinsame Rundschreiben in Rheinland-Pfalz vom 31.07.1987 weist auf diese Möglichkeit am Ende hin; Nr. 2.3.2.4. Ebenso die Anordnung der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin vom Juli 1989, V.

<sup>15)</sup> Gemeinsames Rundschreiben Rheinland-Pfalz vom 31.07.1987, Nr. 2.3.2.4.

nicht entschlossen, da die Dezernatsarbeit solche Zusatzbelastungen nicht erlaubt. Die Arbeitsgruppe hat nach sehr kontroversen Meinungsäußerungen sich schließlich dazu durchgerungen, in geeigneten Fällen hier statt eines Ermahnungsgesprächs durch den Jugendstaatsanwalt ein sozialpädagogisches Gespräch der Jugendgerichtshilfe mit dem Beschuldigten vorzuschlagen (These 8). Ähnliche pädagogische Gespräche werden zum Teil erfolgreich praktiziert<sup>16)</sup>. Eine wesentliche Mehrarbeit ist nicht zu erwarten, da in diesen Fällen die Einschaltung und Anhörung der Jugendgerichtshilfe ohnehin geboten ist (Thesen 20, 22), die dazu den Beschuldigten regelmäßig ohnehin befragt wird und ggf. das Gespräch zur Grundlage eines Jugendgerichtshilfeberichts machen kann. Gegen die teilweise praktizierte Übung, je nach besserer Erreichbarkeit des Beschuldigten entweder ein Ermahnungsgespräch durch den Jugendstaatsanwalt oder die förmliche Ermahnung durch den Jugendrichter im Rahmen des formlosen richterlichen Erziehungsverfahrens (§ 45 Abs. 1 JGG) vorzusehen, bestanden erhebliche Bedenken, weil die beiden Einstellungsmöglichkeiten der Wichtigkeit nach nicht auf gleicher Stufe stehen<sup>17)</sup>.

Sehr kontrovers wurde die Frage diskutiert, wie zu verfahren ist, wenn der Jugendstaatsanwalt der Auffassung ist, daß eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG nur in Betracht komme, sofern neben dem sozialpädagogischen Gespräch freiwillige Leistungen erbracht werden: Soll er das Sagen haben oder soll es der Jugendgerichtshilfe überlassen bleiben, anläßlich des Gesprächs auszuloten, ob und welche freiwilligen Leistungen in Betracht kommen? Für die eine wie die andere Variante gibt es gute Gründe. Die Arbeitsgruppe hat sich letztlich für die erste Variante entschieden (These 9), wobei auch die Überlegung mitbestimmend war, daß angesichts der drohenden Alternative einer Anklage zum Jugendrichter die Freiwilligkeit der Entschließung des Beschuldigten begrenzt ist, der Vorschlag als Zwang empfunden werden könnte und es für diesen Fall besser ist, nicht die Jugendgerichtshilfe in eine autoritär-anordnend, sanktionierend erscheinende Rolle zu drängen, sondern ihr eher die eines Vermittlers zwischen den Forderungen des Jugendstaatsanwalts und dem Anerbieten des Beschuldigten zuzuweisen. Bei unterschiedlichen Auffassungen über Art und Ausmaß freiwilliger Leistungen des Jugendstaatsanwalts einerseits, der Jugendgerichtshilfe andererseits wird eine Abstimmung zwischen ihnen zweckmäßig sein, wobei die Jugendgerichtshilfe dann auf die Anordnungs-kompetenz des Jugendstaatsanwalts verweisen kann.

<sup>16)</sup> Z.B. im Rahmen des Marler Modells, Beckmann 1983; "Bensheimer Versuch" der Staatsanwaltschaft Darmstadt, Rundverfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 06.11.1985, unveröffentlicht.

<sup>17)</sup> Z.B. in Lübeck, wo die Anwendung des § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG oder des § 45 Abs. 1 JGG davon abhängt, ob der Beschuldigte in der Stadt oder auf dem Land wohnt; vgl. Pohl-Laukamp 1983; Rautenberg 1984.

Ebenso kontrovers waren die Auffassungen auch zu der Frage, ob, und wenn ja, wo bei dem Verlangen nach zusätzlichen freiwilligen Leistungen Grenzen zu setzen sind. Eine Grenzziehung bietet sich dort an, wo es sich bei Anordnung durch den Jugendrichter um Zuchtmittel, nämlich Auflagen handelt, das heißt vor allem Geldbuße und – nach dem Entwurf des JGG-Änderungsgesetzes – Arbeitsleistungen als Auflage. Diese Auflagen haben schon sanktionierenden Charakter. Dem trägt auch § 45 Abs. 1 JGG Rechnung, an dem sich die Arbeitsgruppe zum Teil orientiert hat (These 9). Es gibt aber auch eingriffsintensive Weisungen, deren Anordnung der Gesetzgeber sogar dem Urteil vorbehalten will, wie die Herausnahme der Nr. 1 bis 3, 5 bis 6 und 8 des § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG in der Fassung des JGG-Änderungsgesetzes aus § 45 JGG zeigt<sup>18)</sup>. Wenn man die Fragwürdigkeit der Freiwilligkeit bedenkt, darf Artikel 92 GG nicht völlig aus den Augen geraten. Andererseits gilt sicherlich, daß der Täter–Opfer–Ausgleich, der Besuch eines Verkehrsunterrichts, aber auch Arbeitsleistungen, bei denen der erzieherische Charakter jedenfalls dominant bleibt, als freiwillige Leistungen akzeptabel bleiben. Bei den Arbeitsleistungen läßt sich streiten, wo die erzieherische Wirkung aufhört und der sanktionierende Charakter beginnt. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe war der Meinung, man solle freiwillige Arbeitsleistungen ganz heraus lassen; Einmütigkeit bestand darin, Arbeitsleistungen jedenfalls nicht unbegrenzt, sondern allenfalls bis zu einer Grenze von 4 bis 5 Stunden vorzusehen (These 9). Andere Modelle und Regelungen gehen hier freilich weiter<sup>19)</sup>. Jedenfalls werden auch Hilfen zur Erziehung und erzieherische Maßnahmen zulässig sein, die das Jugendamt nach §§ 5, 6 JWG durchführen kann und bereithält. Besonders wichtig erscheint die Mitwirkung beim Täter–Opfer–Ausgleich, wenn dieser sich nicht in einem ausschließlich materiellen Schadensausgleich erschöpfen, vielmehr weitergehend Konfliktregelung bewirken soll<sup>20)</sup>.

Weniger kontrovers beurteilt, aber doch noch\* in der Erprobungsphase und damit noch nicht festgeschrieben, ist die Art und Weise der Durchführung eines Täter–Opfer–Ausgleichs durch die Jugendgerichtshilfe. Ist ein materieller Ausgleich erforderlich und der Täter mittellos oder zu sofortigem Ausgleich außerstande, sollte erprobt werden, ob, ähnlich bereits bestehenden Modellen, Entschädigungsfonds geschaffen werden können, aus denen das Opfer alsbald entschädigt wird und der Täter dann an diesen etwa Raten zahlt oder bei Mittellosigkeit stattdessen Arbeitsleistungen zur fiktiven Wiedergutmachung erbringt

<sup>18)</sup> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), Deutscher Bundestag, Drucksache 11/5829 vom 27.11.1989, Art. 1 Nrn. 1 und 2.

<sup>19)</sup> Indem die "erzieherischen Maßnahmen" ohne nähere Umschreibung und Begrenzung erwähnt werden. So z.B. gemeinsames Rundschreiben Rheinland-Pfalz vom 31.07.1987, Nr. 2.3.2.2. Die gemeinsamen Richtlinien Bremens nennen u.a. ausdrückliches Arbeits- und Betreuungsweisungen, Übungs- und Erfahrungskurse bzw. Soziale Trainingskurse, Nr. 2.3.

<sup>20)</sup> Vgl. dazu Schreckling/Pieplow 1989.

(These 10). Die Kommunen, welche die Jugendgerichtshilfe als Pflichtaufgabe erfüllen, kommen als Träger eines solchen Fonds wohl nicht in Betracht, werden sich gegen ein solches Ansinnen auf jeden Fall wehren. Hier werden wohl die Bewährungshilfevereine bzw. Vereine für soziale Rechtspflege oder Träger der freien Jugendhilfe einspringen müssen. Die Bereitschaft dazu muß jedoch noch ausgelotet werden.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe für den richterlichen Bereich, also zu § 45 Abs. 1 JGG (Thesen 11 und 12), zu § 47 JGG (These 13) und zum vereinfachten Jugendverfahren (These 14) sowie materiell zu sozialem Trainingskurs und Betreuungsweisung (These 15) boten dagegen wenig Anlaß zu kontroversen Auffassungen. Das besagt nicht, daß man nicht doch über den einen oder anderen kleineren Punkt diskutieren könnte. Gewichtiger sind hier aber die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Praxis und Justizverwaltung zur Verfahrensbewertung (These 12), die ich jedoch nicht näher darlege, da es sich um eine verwaltungsinterne Spezialmaterie handelt. Auch der (einzige) Vorschlag der Arbeitsgruppe an den Gesetzgeber (These 15 Satz 3), künftig die Möglichkeit für den Jugendrichter vorzusehen, einen sozialen Trainingskurs oder eine Betreuungsweisung anordnen und dann das Verfahren nach § 47 JGG einstellen zu können, kann wohl nicht mit einer Verwirklichung in naher Zukunft rechnen.

Schwer abzuschätzen ist, welche Auswirkungen die Vorschläge auf die Praxis haben werden. Nicht unbedeutend wird sein, inwieweit die Forderungen der Arbeitsgruppe nach formalorganisatorischen Anordnungen der Justizverwaltung (These 12) und nach regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (These 23) erfüllt werden. Eine Richtlinie wird aber sicherlich geeignet sein, diejenigen zu erreichen und zur Änderung ihrer Praxis zu ermuntern, die sich mit den angeschnittenen Fragen bisher weniger befaßt und die Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG nicht im erwünschten und gebotenen Umfang ausgeschöpft haben. Vor allem die Herbeiführung größerer Anwendungsgleichheit erscheint aus Gleichbehandlungsgründen dringend erforderlich. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß die geforderten Richtlinien dazu beitragen.

## Literaturverzeichnis:

- Albrecht, Peter-Alexis: Diversion und (Un)Gleichgewicht der Rechtsanwendung. Das Bielefelder Modell: Verbesserte Informationen zwischen der Polizei und Staatsanwaltschaft. *Kriminalistik* 42, 1988, 427-431.
- Beckmann, Hermann: Bei zu langen Verfahren: Den Bezug zur Tat verloren. Legalitätsprinzip und Diversion. Eine Erwiderung. *Kriminalistik* 37, 1983, 356-357.
- Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 3. Auflage, München 1988.
- Pohl-Laukamp, Dagmar: Legalitätsprinzip und Diversion. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte. *Kriminalistik* 37, 1983, 131-135.
- Rautenberg, Erardo-Cristoforo: Auf dem "flachen Land" ... Möglichkeiten des polizeilichen Tätigwerdens im Jugendstrafverfahren. *Kriminalistik* 38, 1984, 291-294.
- Schreckling, Jürgen; Pieplow, Lukas: Täter-Opfer-Ausgleich: Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt "Die Waage". *Zeitschrift für Rechtspolitik* 22, 1989, 10-15.